

Zl. 13.271/2-III/A/3/99

Bundeskanzleramt  
Ballhausplatz 2  
1014 WIEN

Sachbearbeiter:  
Dr. Reinhart RONOVSKY  
Tel.: 53120-2364  
Fax: 53120-2310

Entwurf des Bundesgesetzes über die  
Sicherung, Aufbewahrung und Nutzung  
von Archivgut – Bundesarchivgesetz;  
Ressortstellungnahme  
Zu Zl. 180.310/9-I/8/99

Bezugnehmend auf zwei Besprechungen die zwischen der ho. Sektion IV und dem Bundeskanzleramt (MinRat Dr. Schittengruber) stattgefunden haben, nimmt das Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten zum vorliegenden Entwurf wie folgt Stellung:

1. Die Definition des "Archivgutes" (bisher: "Archivalien") wird derzeit durch die sehr präzise Verordnung des Bundesministeriums für Unterricht im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt vom 19. Jänner 1931 betreffend den Schutz der Schriftdenkmale, BGBl. Nr. 56/1931, geregelt (siehe Kopie). Schon im Zuge der Begutachtung der Novelle zum Denkmalschutzgesetz äußerte das Bundeskanzleramt den Wunsch, dass eine den heutigen Gegebenheiten besser angepasste Definition Grundlage dafür sein sollte, welche Denkmale als Archivalien anzusehen sind. Hierbei wurde besonders auf die neuen Datenträger Wert gelegt, ein Standpunkt, der völlig akzeptabel war.

Nunmehr aber sollten gemäß § 2 des Entwurfes als Archivgut alle "archivwürdigen Unterlagen" anzusehen sein, "die bei Bundes-, Landes- und Gemeindedienststellen, gesetzlich anerkannten Kirchen oder Religionsgemeinschaften einschließlich ihrer Einrichtungen, juristischen Personen öffentlichen und privaten Rechts in Erfüllung ihrer Aufgaben oder bei natürlichen Personen anfallen."

2. Neben dem Umstand, dass der Begriff der "Erfüllung ihrer Aufgaben" eine sehr unpräzise Angabe darstellt, fällt weiters auf, dass solche "Unterlagen" nunmehr "Schriftgut, Bild-, Film-, Video- und Tonmaterial" sind. Damit aber werden so gut wie alle "in Erfüllung ihrer Aufgaben" hergestellten derartigen "Unterlagen" des Bundesdenkmalamtes, der Österreichischen Nationalbibliothek, der Bundesmuseen, der Phonotheek und der Hofmusikkapelle, das heißt auch alle diesbezüglichen Bild-, Ton- und Autographensammlungen dieser Institutionen umfasst. In den oben genannten Besprechungen wurden daher gewisse neue Definitionen vereinbart.

Diese neu vereinbarten Definitionen finden in dem neuen Entwurf für die §§ 26 bis 28 Denkmal-

schutzgesetz voll ihren Niederschlag (siehe den Entwurf des § 27). Auch eine Ausweitung einer gesetzlichen Vermutung, dass es sich um Archivalien handelt, musste in § 28 aufgenommen werden.

Darüber hinaus wurde vereinbart, dass im Archivgesetz auch das Bundesdenkmalamt, die Bundesmuseen, die Österreichische Nationalbibliothek, die Österreichische Phonotheek sowie die Hofmusikkapelle eigene Archive einrichten dürfen.

Aus diesem Grunde sollen im Archivgesetz nachfolgende Änderungen vorgesehen werden:

1. Im Sinne des Entwurfes des § 27 Denkmalschutzgesetz wäre der Begriff "Archivalien" auch in das Archivgesetz einzuführen und der Begriff des Schriftgutes neu zu definieren. Es würde sehr begrüßt, würden die Z 1 bis 4 des § 2 des Archivgesetzes dem § 27 Abs. 1 bis 4 des Entwurfes zur Novelle des Denkmalschutzgesetzes möglichst wortgleich angepasst werden.
2. Die Unterschutzstellungsbestimmungen (und die bisher sich daraus ergebenden Folgen) sollen im Denkmalschutzgesetz bleiben und werden nicht ins Archivgesetz übertragen werden.
3. In § 6 des Entwurfes des Archivgesetzes wäre der Abs. 2 wie folgt zu erweitern: "(2) Die Parlamentsdirektion, die Universitäten und Körperschaften öffentlichen Rechts, das Bundesdenkmalamt, die Österreichische Nationalbibliothek, die Bundesmuseen, die Österreichische Phonotheek sowie die Hofmusikkapelle können für die in ihrem Bereich anfallenden archivwürdigen Unterlagen eigene Archive einrichten, soweit durch Bundesgesetz nichts anderes bestimmt ist."

Für den Schulbereich wird festgehalten:

Gemäß § 7 Abs. 10 letzter Satz der Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst über die Leistungsbeurteilung in Pflichtschulen und mittleren und höheren Schulen, BGBl. Nr. 371/1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 35/1997 sind nach dem Ende des Schuljahres Schularbeiten ein Jahr an der Schule aufzubewahren. Nach Ablauf dieser Frist können die Schularbeiten vernichtet oder dem Schüler auf dessen Verlangen ausgefolgt werden.

Nach § 7 des Entwurfes des Bundesarchivgesetzes haben Einrichtungen gemäß § 2 Z 5, also auch Schulen, alle Unterlagen, die bei der Erfüllung ihrer Aufgaben anfallen und die sie zur Erfüllung ihrer laufenden Aufgaben nicht mehr benötigen auszusondern und dem österreichischen Staatsarchiv zur Übernahme anzubieten.

Unter das weit gefasste Tatbestandsmerkmal "in Erfüllung ihrer Aufgaben anfallende Unterlagen" würden daher auch Schularbeiten oder Projektpräsentationen, Haus- und Projektarbeiten an Pädagogischen Akademien etc. fallen. Es erscheint daher dem Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten (unter anderem auch aus dem Blickwinkel des Urheberrechtes) zumindest bedenklich, wenn diese Arbeiten – auf deren Ausfolgung der Schüler nach Ansicht des ho. Ressorts ein Recht hat – für die Übermittlung an das Österreichische Staatsarchiv, unter Einhaltung der im Entwurf vorgesehenen Fristen aufbewahrt werden müssten. Es müsste daher nach ho. Auffassung zumindest in den Erläuterungen klargestellt werden, dass derartige Arbeiten nicht unter die weite gesetzliche Begrifflichkeit "in Erfüllung ihrer Aufgaben anfallende Unterlagen" zu subsumieren sind.

Unter einem werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Beilage

Wien, 12. März 1999  
Für die Bundesministerin:  
Dr. RONOVSKY